



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerland, Otto: Die Stellung der Polizei im Strafverfahren : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Unsre Untersuchung ergibt ferner, daß die Löhne, überhaupt die Produktionskosten, nicht einem bereits vorher vorhandenen Kapital, sondern dem durch die Arbeit selbst erzeugten Werte entnommen werden; daß mithin die Produktionsthätigkeit eines Volkes nicht durch die Menge der vorhandenen Kapitalien bedingt ist, vielmehr umgekehrt der Kapitalreichtum durch die Arbeitsthätigkeit; denn das Kapital ist ein Erzeugnis der Arbeit, und nicht die Arbeit ein Erzeugnis des Kapitals.

Wir befinden uns demnach im vollkommensten Gegensatze zur herrschenden Lehre und müssen also auch die Schlußfolgerungen verwerfen, welche sie aus ihren Vorderfäßen ableitet, nämlich: daß das Kapital, d. h. das Ergebnis früherer Arbeit, bei der Güterproduktion ein wesentliches Element sei und daß es die Funktion habe, den Arbeitslohn, überhaupt die Produktionskosten, zu bezahlen oder doch vorzuschießen; daß demnach ohne Kapital keine Produktion zustande kommen könne; daß ferner die Zahl der Beschäftigung findenden Arbeiter von der Größe des (für diesen Zweck) vorhandenen Kapitals abhängig sei; daß zwischen Kapital und Arbeitern demnach ein gegenseitiges Auffuchen, d. h. ein Verhältnis von Nachfrage und Angebot, bestehe, und deshalb die Höhe der Kapitalmiete (Zins) und die Höhe des Arbeitslohnes in umgekehrtem Verhältnisse stünden, daß also zwischen Kapitalist und Arbeiter entgegengesetzte Interessen herrschen.

Und auf diesen Irrlehren ist unsre Nationalökonomie aufgebaut, durch sie werden unsre Finanz- und Steuerpolitik beherrscht, sie bilden den Gegenstand der Kämpfe, welche unsre Gesellschaft zerreißen, indem sie uns zu dem Glauben verführen, daß Kapitalisten und Arbeiter zwei feindliche Klassen seien, deren jeder das Gebot der Selbsterhaltung die erbarmungslose Unterjochung der andern auflege!

(Fortsetzung folgt.)



Die Stellung der Polizei im Strafverfahren.

Von Otto Gerland.

(Schluß.)



icht weniger ungünstig für die Polizei ist die gerichtliche Verhandlung, sowohl für die Beamten der Polizei als auch für die Polizeibehörden selbst; es zeigt sich dies am deutlichsten in dem Verfahren nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung, obwohl die bezüglich dieses Verfahrens gerügten Mißstände bei Vernehmung von Polizeibeamten vor Gericht auch bei solchen Ver-

nehmungen in andern Straffachen gleich lebhaft wie hier hervortreten. In England ist die Aburteilung der zu solchen Strafverfügungen Anlaß gebenden Fälle infolge des oben dargelegten Gedankens, daß solche Verfügungen im Dienste der polizeilichen Ordnung stehen, nicht den ordentlichen Gerichten zugewiesen, sondern dem Friedensrichter, d. h. dem Beamten, welcher in erster Instanz Polizei und Justiz vereinigt. Die Berufung gegen dessen Urteile ist sehr eingeschränkt, hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Beamte, gegen dessen Verfügung die Berufung erhoben werden soll, es für zulässig hält, und geht an die sogenannte Quartalsitzung der Friedensrichter, in welcher mehrere solcher gemeinschaftlich erkennen; es wird dadurch Schnelligkeit der Aburteilung, Energie in der Durchführung der Polizeiverordnungen und Aburteilung durch sachverständige Personen erreicht. Bei uns geht die Berufung an das Schöffengericht und dessen vorgesetzte Instanzen, und die Polizei muß sich dabei durch den Staatsanwalt vertreten lassen; dadurch entsteht naturgemäß eine erhebliche Verzögerung in der Aburteilung der Fälle, die Sache wird nicht mit der im polizeilichen Interesse wünschenswerten Energie betrieben, und es fehlt, man darf es, ohne den Gerichten zu nahe zu treten, aussprechen, der Sachverstand bei Aburteilung der Sachen, da wohl meistens die Vorstände der Polizeibehörden ihren Kursus bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften durchgemacht haben, aber kein Amtsrichter oder Vertreter der Staatsanwaltschaft je in die Polizeiverwaltung hineingesehen hat. Endlich, und das ist das schlimmste, erscheint die Polizei bei der Handhabung der ihr zur Aufrechterhaltung überwiesenen öffentlichen Ordnung nicht, wie es sich gebührt, als Obrigkeit, sondern sie muß als Partei vor einer koordinirten Behörde die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen nachweisen und hat daher, da sie der angreifende Teil ist, die Vermutung aber stets zu gunsten des Angegriffenen gilt, immer die Vermutung gegen sich. Es läßt sich für ein solches Verhältnis gar keine Analogie finden. Die Verwaltungsklage gegen polizeiliche Verfügungen geht an ein mit der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in Verbindung stehendes Verwaltungsgericht, der Staatsanwalt wird als Mitglied des Gerichts, vor welchem es auftritt, angesehen, die Zivilgerichtsbarkeit stellt Rechtsverhältnisse fest, welche für die Verwaltungsbehörden zwar von Interesse sind, nicht aber die denselben organisch zugewiesene Amtsthätigkeit betreffen, die Polizei allein ist wegen ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit einer ihr vollständig fremden Behörde, dem Schöffengericht, zur Entscheidung darüber unterworfen, ob sie in ihrem Dienstzweige nach den Gesetzen und mit sachgemäßem Ermessen gehandelt habe.

Betrachten wir nun die Folgen, welche aus den entwickelten Grundlagen entstehen. Nach den älteren Strafgesetzgebungen*) war für alle öffentlichen

*) Vergl. z. B. die Preussische Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867, § 165.

Beamten, welche über ihr Amt betreffende Gegenstände Zeugnis ablegen sollten, die Versicherung auf den geleisteten Diensteid vorgeschrieben. Man wollte bemerkt haben, daß diese Versicherung namentlich von Beamten, welche häufig vernommen wurden, nicht immer mit der genügenden Vorsicht abgegeben worden sei, was ja, ohne damit ein allgemeines Zugeständnis für die Mangelhaftigkeit der Einrichtung zu machen, für einzelne Fälle gewiß zugegeben werden kann. Die Bundesregierungen faßten daher den § 56 der Strafprozeßordnung im Entwurfe dahin, daß es bei solchen Vernehmungen „der Eidesleistung für gleich geachtet werden“ könne, „wenn der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen Diensteid versichert“; nach den Motiven hierzu sollte hierdurch „dem Ermessen des Richters die Wahl zwischen der einen und der andern Form der Vereidigung überlassen bleiben,“ „dem Richter die Möglichkeit gewahrt“ werden, „eine Berufung auf den Diensteid da auszuschließen, wo die Beforgnis obwaltet, daß der Zeuge sich der Bedeutung einer solchen Berufung nicht hinreichend bewußt sei.“ Da nach § 260 der Strafprozeßordnung das Gericht „über das Ergebnis der Beweisverhandlung“ nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet, also an keine, auch an keine beschworene Aussage irgendeines Zeugen gebunden ist, so war die Fassung des Entwurfes das äußerste, was man noch verlangen konnte. Dem Reichstage genügte es aber nicht, er strich den § 56 des Entwurfs, und nun ist jeder Beamte verpflichtet, vor jeder Vernehmung wie ein anderer Zeuge seinen Zeugeneid zu leisten. Von den regelmäßig zur Vernehmung kommenden Beamten sind die Polizeibeamten wieder am schlechtesten gestellt. Die Forstschutzbeamten können nach den §§ 24 und 25 des auf Grund der Ermächtigung des § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung erlassenen Gesetzes vom 15. April 1878 über den Forstdiebstahl die Richtigkeit ihrer Aussagen unter Berufung auf ihren Diensteid, in welchen die Wahrhaftigkeit ihrer Anzeigen und Aussagen aufgenommen ist, versichern, die Polizeibeamten, welche doch mindestens aus demselben Material wie die Forstschutzbeamten zusammengesetzt sind, können es nicht, obgleich in ihrem Diensteid gleichfalls die Verpflichtung auf Wahrheit der Anzeigen und Aussagen aufgenommen ist. Der Kommission des Reichstages mag zwar vorgeschwebt haben, wie ungeheuerlich es sei, wenn ein und derselbe Polizeibeamte mehreremale in derselben Sitzung den Zeugeneid ableisten müsse, aber statt deshalb den § 56 des Entwurfs beizubehalten, kam man auf ein viel bedenklicheres Auskunftsmittel: die Kommission konstatierte,^{*)} daß sie durch Streichung des § 56 des Entwurfs eine Bestimmung dahin habe treffen wollen, daß bei Forstvergehen und polizeilichen Übertretungen der betreffende Beamte hinsichtlich aller in derselben Sitzung verhandelten Sachen

^{*)} Schwarze a. a. O. S. 112, Absatz 3.

nur einmal vereidigt werde; es ist aber kein entsprechender Paragraph in das Gesetz aufgenommen worden, und es hängt nun vom Ermessen der Parteien ab, ob sie sich mit der einmaligen Vereidigung begnügen wollen oder nicht. Jeder Angeklagte, welcher seine Sache gehässig oder auch nur energisch führen will, begnügt sich nicht damit, wirft er doch damit schon gleich von vornherein, ohne auch nur etwas direkt gesagt zu haben, den Zweifel an die Glaubwürdigkeit des Beamten für seinen Fall auf, er bringt von vornherein einen gehässigen Ton in die Verhandlung, welcher nur zu leicht bei dem zeugnisablegenden Beamten fortflingt und damit dessen Aussage der Beurteilung des Gerichts gegenüber zu trüben geeignet ist. Begnügen sich aber auch sämtliche Angeklagte mit der einmaligen Vereidigung des Zeugen, so liegt doch eine große Inkonsequenz vor; denn ist überhaupt anzunehmen, daß dem Beamten die richterliche Hinweisung auf seinen Diensteid nicht genüge, um ihn zur vollen Wahrhaftigkeit seiner Aussagen anzuhalten, dann wird man auch annehmen müssen, daß ihm die Hinweisung auf den im Anfange der Sitzung geleisteten Eid nach einer Anzahl lebhafter, vielleicht erregt geführter Verhandlungen am Ende der Sitzung auch wenig mehr rührt. Auch ist gewiß ein Zweifel darüber gerechtfertigt, ob wohl einem nicht gewissenhaften Beamten die unaufhörlich zu wiederholende Eidesformel überhaupt noch Eindruck mache.

Aber man kann doch wohl die Frage aufwerfen, ob die Polizeibeamten wirklich so unglaublich sind oder ob nicht andre Gründe in Betracht kommen, welche sie bisweilen unglaublich erscheinen lassen. Als solche lassen sich nun gleich wieder verschiedene Konsequenzen des jetzigen Verfahrens anführen, zunächst die große Verspätung in den Verhandlungen polizeilicher Sachen vor Gericht, für welche, wie gleich bemerkt werden mag, nicht den Gerichten, sondern der ganzen Einrichtung die Schuld beigemessen werden soll. Die Polizei erläßt die Strafverfügung, dagegen ist Widerspruch innerhalb einer Woche zulässig, nach dessen Eingang hat die Polizei nochmals zu prüfen, ob sie die Strafverfügung zurückziehen will; hält sie dieselbe aufrecht, dann sind die Akten an den Amtsanwalt abzugeben, welcher wiederum die Sache dem Gericht vorlegt, wo nun endlich der Verhandlungstermin angesetzt werden kann, der natürlich sich darnach richtet, wie viele Fälle bereits angesetzt sind. So kommt es, namentlich bei der verhältnismäßig schwachen Besetzung vieler Amtsgerichte, namentlich der in größern Orten, daß oft lange Zeit verstreichen muß, ehe die Sache zur Verhandlung kommen kann. Kommt endlich der Termin heran, so leugnet der Angeklagte natürlich, der bei seiner Vorführung vor die Polizei nicht leugnen konnte, weil er eben frisch betroffen war, er hat auch wohl eine Anzahl Zeugen gestellt, welche nichts von dem fraglichen Vorfall wahrgenommen haben, was ja sehr erklärlich ist, wenn auch daraus nicht ohne weiteres folgt, daß der Vorfall nicht doch so, wie die Anzeige lautet, stattgefunden hat und nur von den Zeugen nicht beobachtet worden ist. „Der Schutz

mann, sagt nun der Berliner Polizeibericht,^{*)} der inzwischen vielleicht hunderte von ähnlichen Übertretungen zur Anzeige zu bringen gehabt hat, erinnert sich jetzt kaum noch der Einzelheiten des Falles, bei dem frechen Zeugen und unterschiednem Auftreten des Angeschuldigten verliert seine Aussage wohl auch an Bestimmtheit; der Richter redet ihm wohl auch ins Gewissen, ob er sich wirklich genau des Falles erinnere, ob nicht doch ein Irrtum, eine Verwechslung in der Person möglich sei. Wird der Schutzmann dadurch unsicher, will er sich mit einem falschen Eide nicht belasten, giebt er vielleicht zu, daß er sich jetzt nach so langer Zeit nicht mehr mit voller Bestimmtheit der Sache erinnere — dann wird der Angeklagte schließlich freigesprochen.“ Nun könnte man sagen, der Polizeibeamte könne sich auf das Geständnis des Angeklagten zu den Polizeiakten oder auf die von ihm selbst an seine vorgesetzte Behörde erstattete Anzeige oder die daselbst abgegebene Aussage berufen. Damit kommt er aber nicht durch; denn da die Polizeibehörde Partei ist, so entbehrt das bei ihr aufgenommene Protokoll jeder Glaubwürdigkeit, und nach § 252 der Strafprozeßordnung darf eine Anzeige nie und kann ein früheres Protokoll zwar zur Schärfung des Gedächtnisses des Zeugen verlesen werden, es soll aber von einer solchen Verlesung möglichst wenig Gebrauch gemacht werden,^{**)} es kommt also ganz auf das Ermessen des Richters an, ob er eine Schärfung des Gedächtnisses für angebracht hält oder nicht. Drängt sich ihm dabei bewußt oder unbewußt die Erinnerung daran auf, daß nach der Begründung zum Gerichtsverfassungsgesetze die Sicherheitspolizei häufig der gesetzlichen Haltung entbehre, so wird er eine Schärfung des Gedächtnisses nicht für nötig halten. Eine Reihe von Dingen kann zur Sprache kommen, welche über die polizeilichen Vorverhandlungen hinausgehen. Der Exekutivbeamte, welcher mit der Person eines Übelthäters beschäftigt ist, hat nicht immer Zeit, auf alle möglichen Zwischenfragen, welche ihm nach Monaten noch vorgelegt werden können, sich einzurichten, während er bei einer bald nach dem Vorfalle stattfindenden Verhandlung alles noch vollständig im Gedächtnis hat. So kann er später nicht mehr die einzelnen Momente angeben, aus denen der Grad der Angetrunkenheit des Angeschuldigten erhellt (starke Angetrunkenheit ist ja leider immer noch ein Milderungs- oder geradezu Strafausschließungsgrund), aus denen erhellt, daß ein Lärm „ruhestörend“ gewesen sei, eine Tierquälerei Ärgernis erregt habe, daß eine Straße wirklich versperrt gewesen sei, daß der Angeschuldigte zu rasch gefahren sei und dergleichen. Solche Zwischenfragen wird aber der Angeklagte mit Vorliebe zur Sprache bringen. Er hat sehr bald heraus, daß der ihm gegenüber auftretende Polizeibeamte kaum die Stellung eines Zeugen, weit eher die einer Partei zugewiesen erhält, er kann dabei die Sache auf das ärgste

^{*)} A. a. D., S. 28.

^{**)} Schwarze a. a. D., S. 413—414 und S. 401.

verdunkeln, dem Polizeibeamten, sofern er nur nicht formell beleidigend wird, die ärgsten Dinge öffentlich sagen, es kann ihm nichts geschehen, er macht nur von seinem Rechte Gebrauch. So muß denn schließlich der Richter von seinem Standpunkte aus freisprechen, obwohl die Sache nicht im entferntesten dazu angethan ist, und die Gesetzgebung erreicht gerade das, was sie nicht will: gegenüber dem gewissenhafteren Polizeibeamten hat der Angeklagte mehr Schutz als gegenüber dem weniger gewissenhaften, welcher deshalb auch weniger Bedenken bei Abgabe seiner Aussagen hat.

Die gerügte, bei der Verhandlung der polizeilichen Sachen vor Gericht unausbleibliche Verzögerung der Sachen hat aber nicht nur für die einzelnen vor Gericht auftretenden Polizeibeamten, nein für die gesamte Polizei sehr üble Folgen. Sieht es nicht wie eine reine Gehässigkeit aus, wenn jemand wegen irgend einer kleinen, noch dazu ohne Nachteil für das Gemeinwohl abgelaufenen Polizeiübertretung nach Monaten erst gestraft wird? Hat die Übertretung schlimme Folgen gehabt, hat z. B. jemand durch zu schnelles Fahren einen Menschen überfahren, dann tritt ja das polizeiliche Mandat überhaupt zurück, dann liegt eine der richterlichen Entscheidung vorbehaltene Straftat vor. Das Volksbewußtsein faßt hier den oben angedeuteten Unterschied zwischen den zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Ordnung dienenden Polizeiverfügungen und dem zur Sühne eines begangenen Rechtsbruches bestimmten Strafverfahren scharf auf, die durch unsre Gesetzgebung herbeigeführte Vermengung beider Institutionen will ihm nicht einleuchten. Niemand wird etwas dagegen einwenden, wenn jemand, frisch bei Übertretung einer Polizeiverordnung betroffen, zur Vermeidung ähnlicher Übertretungen alsbald polizeilich gestraft wird; jedem aber erscheint es kleinlich, wenn solche an und für sich geringfügig erscheinende Handlungen nach längerer Zeit, wo sie bereits in Vergessenheit geraten sind, zur Erörterung vor Gericht mit allem Apparat einer Strafgerichtssitzung gebracht werden. Mit Rücksicht hierauf liegt es auf der Hand, daß ein solches Verfahren nur geeignet ist, die Polizei in den Augen des Volkes herabzusetzen, sie als von Verfolgungssucht beseelt erscheinen zu lassen, und ihr das gerade ihr bei ihrer so tief in das Leben eines jeden Einzelnen eingreifenden Thätigkeit so unbedingt nötige Vertrauen der Bevölkerung zu entziehen. Die Strafe selbst aber verliert nach so langem Zwischenraume zwischen ihrer Erkennung und zwischen der zu grunde liegenden Handlung alle Wirkung auf den Angeklagten, der sich jetzt selbst mehr als einen gehässig Verfolgten denn als einen mit Recht Bestraften ansieht.

Es kann aber auch durch eine solche Verspätung der Verhandlung die polizeiliche Thätigkeit vollständig lahmgelegt werden, denn sowie der Angeklagte gegen die Strafverfügung Widerspruch erhoben hat, weil etwa die der Strafverfügung zu grunde liegende Handlung nicht strafbar sei, so ist die Polizei nicht in der Lage, bis zum Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung die

betreffende Handlung zu verhindern, und muß oft bei der klarsten Sachlage Monate lang die Gesetzesübertretung zum Hohn für die Polizei und zum Ärgernis und Nachteil für die übrigen Inassen ihres Bezirkes ruhig mit ansehen, ohne daß bei der späteren Verurteilung des Angeschuldigten diese fortgesetzte Übertretung für die Strafausmessung verwertet werden kann. Beschleunigungsanträge führen aber regelmäßig zu keinem Ziele, weil die Gerichte teils keine Zeit zu rascherem Verfahren haben, teils auch die Sache nicht für an und für sich eilig halten werden, da der für die Polizei maßgebende Grund der Beschleunigung die Sache nicht auch nach der Strafprozeßordnung als eine schleunige ansehen läßt.

Noch ein für die Autorität der Polizei sehr bedenklicher Umstand liegt aber auch in den gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schöffengericht nach vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung § 453—458). Nach diesen Bestimmungen wird zunächst über das Verfahren der Polizei, dann erst über die That des Angeklagten abgeurteilt. Nach erhobenem Widerspruch gegen die Strafverfügung hat diese nur noch die Bedeutung einer Anklageschrift.^{*)} In allen Verhandlungen auf Grund einer vom Staats- oder Amtsanwalt verfaßten Anklageschrift kann nun das Gericht den Angeklagten auch auf Grund eines nicht in der Anklageschrift, beziehungsweise dem darauf ergangenen Eröffnungsbeschlusse enthaltenen Strafgesetzes verurteilen, sofern es demselben entsprechende Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben hat. Anders aber liegt es bei der Anklage auf Grund der polizeilichen Strafverfügung. Stellt sich nach Ansicht des Gerichts oder nach dem Inhalt der neuen Verhandlungen vor dem Schöffengerichte die That als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht nach § 458 der Strafprozeßordnung die Strafverfügung durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Weichen nun Gericht und Polizei in ihren Ansichten von einander ab oder ergeben sich bei der Verhandlung vor Gericht erschwerende Umstände, welche den Fall über das polizeiliche Strafrecht hinausgehend erscheinen lassen, so wird nicht das Verfahren nach der Ansicht des Gerichts oder nach den anderweiten Ermittlungen eingeleitet, nein, die Strafverfügung wird einfach aufgehoben, nach der Auffassung des Angeschuldigten also nur ausgesprochen, daß die Polizei Unrecht habe. Mit dieser Entscheidung wird die Sache an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entschließung über die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung gebracht.^{**)} Mag nun der Amtsanwalt auch ein Interesse an der Verfolgung des Falles haben oder mit Rücksicht auf dessen geringe Bedeutung und die inzwischen verstrichene längere Zeit nicht, jedenfalls hat die Autorität der

^{*)} Motive zu § 381—383 der Strafprozeßordnung.

^{**)} Schwarze a. a. O., Anmerkung zu § 458 der Strafprozeßordnung.

Polizei gegenüber dem Angeklagten einen erheblichen, nicht leicht gutzumachenden Stoß erhalten. Sind aber auch Polizei und Gericht über die Zulässigkeit einer Strafverfügung einig, so ist das Gericht wieder nicht an den Ausspruch der Polizei gebunden, sondern kann die von der Polizei angelegte Strafe beliebig umändern, also namentlich auch herabsetzen. Wie tief diese Bestimmung in die polizeiliche Wirksamkeit eingreift, liegt auf der Hand; ein an und für sich nicht leichter Fall einer Übertretung erscheint nach Wochen oder Monaten sehr abgeschwächt; die persönlichen Verhältnisse, die näheren Umstände, um derentwillen die Polizei eine höhere Strafe erkennen mußte, sind dem Richter unbekannt, sie können nicht alle in der knappen Form der Strafverfügung aufgenommen werden, und vor Gericht kann sie die Polizei aus Mangel an eigener Vertretung nicht geltend machen. Der Angeklagte feiert aber bei einer solchen Herabsetzung der Strafe immer einen Triumph über die Polizei. Endlich, um recht deutlich das gesetzmäßige Vorurteil gegen die Polizei auszudrücken, ist sogar für den Fall der Kontumaz ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben, je nachdem der Angeklagte gegen einen richterlichen Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung Widerspruch erhoben hat. Bleibt der Angeklagte in dem auf Grund des Widerspruchs angesetzten Verhandlungstermine aus, so gilt im ersten Falle der Widerspruch als zurückgenommen (§ 452 der Strafprozeßordnung), im letztern nicht, sondern das Schöffengericht hat sich trotzdem damit zu befassen und die Verfügung der Polizei zu prüfen.*) Endlich aber erhält die Polizei nicht einmal eine Mitteilung darüber, was aus der Verhandlung auf Grund ihrer Strafverfügung geworden ist. Sie erhält den Tenor eines Urteils, wonach jemand wegen einer Übertretung bestraft oder freigesprochen ist; ob es sich um einen von ihr bereits verhandelten Fall handle, muß sie aber selbst erst ermitteln.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß derartige Einrichtungen für die Autorität der Polizei als solcher und deren Beamten nur äußerst nachteilig sein können. „Daß solche Vorkommnisse, sagt der Berliner Polizeibericht,**) nur dazu beitragen können, das Ansehen der Behörde, die ... ja doch nur das Beste des Publikums im Auge hat, es vor Gefahren, Rohheiten, Exzessen und Übertreibungen ... zu schützen und zu bewahren sucht, zu schädigen und in den Augen des Publikums herabzusetzen, liegt auf der Hand. Jedenfalls ist die Stellung der Exekutivbeamten gegenüber den gewohnheitsmäßigen Übertretern der Polizeiverordnungen eine keineswegs beneidenswerte, und es gehört für die Beamten schon einiger Mut dazu, eine Übertretung festzustellen und zur Anzeige zu bringen, wenn sie aus dieser Erfüllung ihrer Pflicht, aus dieser ihnen obliegenden Amtsthätigkeit große Weitläufigkeiten und Widerwärtigkeiten für sich zu befürchten haben und sich im Termine oft sogar öffentliche Krän-

*) Schwarze a. a. O., Anmerkung 1 zu § 457 der Strafprozeßordnung.

**) M. a. D. S. 34.

kungen und Verhöhnungen roher Menschen aussehn müssen, wie es leider sehr häufig ist.“

Wenn auf solche Weise die Gesetzgebung selbst die Autorität der Polizei untergräbt, dann darf man sich nicht wundern, daß den Polizeibeamten gegenüber dem Publikum keine große Autorität bewohnt, daß bei einem polizeilichen Einschreiten der Widerstand in Wort oder That geradezu herausgefordert wird und daß sich hierdurch schließlich auch der Polizeibeamten eine persönliche Reizbarkeit bemächtigen kann, welche für das Verhältnis zwischen Polizei und Publikum nicht gut ist. Hören wir auch über diesen Punkt die Erfahrungen des Berliner Polizeipräsidenten*): „Bei den Vergleichen zwischen den Konstablern Londons und den hiesigen Schutzmännern pflegt gewöhnlich auch darauf besonders hingewiesen zu werden, daß die Konstabler ruhiger, gemessener, aber auch bestimmter gegen etwaige Gesetzesübertreter vorgehen, mehr amtliche Würde bewahren, und daß sie deshalb bei ihrem Einschreiten weniger Widerstand und Ungehorsam und im Publikum mehr Unterstützung finden als hier die Schutzmänner, welche in ihrem Auftreten gegen Übelthäter mehr als Partei erscheinen, daher durch ihr Einschreiten mehr zum Widerstande anreizen und deshalb auch das Publikum meist gegen sich hätten. Diese Bemerkung und diese Ansicht mag vielleicht nicht ganz ohne Berechtigung sein, häufig mag es so erscheinen. Die Schuld an diesem keineswegs erfreulichen Verhältnis liegt in den meisten Fällen jedoch weniger an dem persönlichen Auftreten der Beamten, als an dem Publikum und an dem durch die Gesetze, durch alle Einrichtungen und durch die Gewohnheit eingelebten Gebrauch, da die Stellung der Beamten, die ganzen Verhältnisse dort andre und von den hiesigen Verhältnissen wesentlich verschiedene sind. Nicht die schweren Verbrechen und Vergehen sind es, bei deren Verfolgung der Schutzmann mit den Übelthätern kleine Kämpfe zu bestehen hat und von dem Publikum im Stiche gelassen wird, sondern vielmehr die kleinen, im gewöhnlichen Leben hundertfach vorkommenden Übertretungen und geringeren polizeilichen Vergehen, bei denen das Publikum gegen die Beamten Partei nimmt. Freilich stehen in England weit schwerere Strafen auf den Polizeiübertretungen als in Deutschland — ein Punkt, der außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung liegt. Aber die Hauptsache ist, daß die Strafe dort gleich vollstreckt, nicht die Polizei vor eine andre Behörde zur Aburteilung ihres Vorgehens gefordert werden kann. Fälle, wie sie hier häufig vorkommen, daß einzelne Übelthäter, weil sie die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer gegebenen polizeilichen Anordnung nicht einsehen oder nicht anerkennen wollen, derselben wiederholt entschieden Widerstand und Ungehorsam entgegensetzen und die Polizei nötigen, erst in langwierigen Prozessen und umständlichem Streit-

*) M. a. D. S. 24.

verfahren den erforderlichen Gehorsam zu erzwingen, um die notwendigen polizeilichen Maßregeln durchsetzen zu können, können [in London] garnicht vorkommen, dort wird es deshalb auch der Behörde viel leichter, Ordnungspolizei zu üben und äußere Ordnung aufrecht zu erhalten.“*)

Soll nun ernstlich Wandel geschaffen und auch bei uns ein erträgliches Verhältnis hergestellt werden, so müssen vor allen Dingen die hier entwickelten Mängel beseitigt werden. Man betrachte den Polizeibeamten vor Gericht in erster Linie als einen glaubhaften Beamten, als äußersten Nothbehelf gebe man dem Richter die Möglichkeit, ihn in Zweifelsfällen zu vereidigen. Man lege der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung auf, alle Ersuchen der Polizei auszuführen, oder berechtige die Polizei im Falle der Weigerung der Staatsanwaltschaft, selbst zu handeln, auch als Nebenkläger aufzutreten, man beseitige die Berufung gegen den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen an das Schöffengericht und lasse diese Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsgerichtsstanz, also an den Kreis- oder Bezirksausschuß, gehen, gestatte aber daneben die sofortige Vollstreckung der Polizeistrafe, welche ja im Falle des Unterliegens zurückgezahlt werden kann. Soll aber die Berufung an das Schöffengericht aufrecht erhalten werden, dann gebe man der Polizei die Möglichkeit, ihre Sache selbst zu vertreten, stelle das Verfahren nach Erlaß polizeilicher Strafverfügungen dem auf Grund einer staatsanwaltlichen Anklageschrift und eines richterlichen Strafbefehls gleich, beschränke die Thätigkeit des Gerichts auf die (thatsächliche und rechtliche) Schuldfrage, und zwar dergestalt, daß der Angeschuldigte als Berufungskläger die Unrichtigkeit der polizeilichen Verfügung darzuthun hat, während die polizeiliche Strafausmessung unanfechtbar ist, man erkläre diese Sachen als schleunig zu behandelnde Eilsachen oder gestatte die Vollstreckung der erkannten Polizeistrafe noch vor der gerichtlichen Verhandlung, wiederum mit eventueller Aussicht auf Rückerstattung der eingezogenen Strafe. Endlich muß die Polizei Mitteilung darüber erhalten, wie und weshalb auf Grund ihrer Strafverfügung das Gericht später erkannt habe.

3. Zum Schlusse noch einige Worte über den dritten Punkt unsrer Betrachtungen, die richterliche Prüfung von Polizeiverordnungen.

In Preußen z. B. gestatten das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und die ihnen nachgebildeten Erlasse, sowie das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, § 136 ff., daß Polizeiverordnungen von den Ministern, den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungen, Landräten, Amtmännern und Ortspolizeibehörden erlassen werden dürfen, nachdem in den meisten Fällen das Selbstverwaltungsorgan der betreffenden Instanz seine Zustimmung gegeben hat.

*) Berliner Polizeibericht, S. 34.

Jede von einer unteren Instanz erlassene Polizeiverordnung kann jedoch von Amtswegen von der höheren Instanz, welcher dieselbe deshalb sofort nach Erlaß vorzulegen ist, aufgehoben werden.

Man sollte also denken, daß die sämtlichen Beteiligten über die Notwendigkeit und Geseglichkeit einer solchen Anordnung einig seien, und diese Anordnung deshalb auch Anspruch auf Anerkennung und Befolgung finden müsse. Dem ist aber nicht so; das Schöffengericht, vor welches ein auf Grund einer solchen Polizeiverordnung zur Anklage gebrachter Straffall kommt, kann sie einfach außer Kraft setzen, indem es sie im Widerspruch mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höhern Instanz findet. Daß das Gericht, wie auch nach § 106 der preussischen Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, die formelle Gültigkeit einer Polizeiverordnung zu prüfen hat, versteht sich natürlich von selbst, da von einer Polizeiverordnung nur die Rede sein kann, wenn der fragliche Erlaß in den dafür vorgeschriebenen Formen erlassen ist. Die Prüfung aber, ob die Verordnung auch materiell neben der bestehenden Gesetzgebung zulässig sei, sollte doch füglich der gesetzgebenden Gewalt, also in diesem Falle den zum Erlaß der Polizeiverordnungen delegirten Polizeibehörden und deren vorgesetzten Behörden überlassen bleiben. Will man aber neben der jetzt schon bestehenden Verpflichtung der höhern Instanz, die Polizeiverordnungen der niedern Instanz von Amtswegen zu prüfen, noch eine richterliche Prüfung haben, so übertrage man diese doch wenigstens dem Verwaltungsgerichte, den Kreis- und Bezirksausschüssen für die von den Lokalbehörden, dem Oberverwaltungsgericht für die von den Landespolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnungen. Jetzt prüft der Amtsrichter mit zwei Schöffen die Polizeiverordnungen des Ministers oder Oberpräsidenten, und man bedenke, daß die Strafrechtspflege der Amtsgerichte regelmäßig einem der jüngsten Richter übertragen wird, dem jedenfalls keine längere Lebenserfahrung zur Seite steht, während die Schöffen möglichenfalls nicht ohne Interesse daran sind, ob ihnen eine solche Polizeiverordnung aufgelegt wird oder nicht. Nach dem hier gemachten Vorschlage würden Behörden entscheiden, welche mit der höhern Instanz der Polizeibehörde in Verbindung stehen, oder, wo dies einem Regierungspräsidenten, einem Oberpräsidenten oder dem Minister gegenüber nicht mehr angeht, die durch langjährige Praxis mit den Erscheinungen des staatlichen Lebens vertrauten Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, in allen Instanzen aber wird neben dem juristischen auch das polizeiliche Interesse bei der Entscheidung zur Geltung kommen, da die Verwaltungsgerichte aus Juristen und Verwaltungsbeamten gemischt sind.

Doch wir sind am Ende dieser Betrachtungen. Ich denke, ich habe gezeigt, wie die Polizei nichtverstandener Grundsätze halber in eine Stellung gebracht worden ist, welche ihr nicht die Möglichkeit giebt, ihre Thätigkeit frei zu entfalten und dadurch die für sie so notwendige, auf das Vertrauen der Bevölkerung gestützte Autorität zu erlangen, welche sie aber täglich in Lagen versetzt, aus

denen Reibereien mit dem Publikum, Differenzen mit den Justizbehörden entstehen, welche das Wirken der Behörden beeinträchtigen, die Autorität untergraben und geradezu eine Mißstimmung auf seiten der Polizeibeamten im Gefolge haben müssen. Man räume einmal der Polizei eine der englischen entsprechende Stellung auch bei uns ein, und man wird alsbald dieselben Erfahrungen machen, welche der Engländer mit seiner Polizei gemacht hat.



Die Mode im alten Griechenland.

Von Hugo Blümner.



Es ist eine sehr weitverbreitete Meinung, daß die Herrschaft der Mode, jener Tyranin, welche heutzutage nicht bloß die Tracht sondern auch die Gestalt des Mobiliars und des Hausrats, die Formen des geselligen Lebens und des Verkehrs überhaupt, ja selbst die geistigen Genüsse der Lektüre, des Theaters, der Musik u. mit solcher Strenge uns vorschreibt, daß kaum jemand imstande ist, sich dieser Herrschaft zu entziehen, verhältnismäßig jungen Datums sei. Aber jung ist nur der Gebrauch des Wortes für die mannichfaltigen Äußerungen einer und derselben Erscheinung; die Erscheinung selbst ist uralt. Freilich nicht in der starken Form, in welcher wir heute sie täglich zu beobachten in der Lage sind. Jener so überraschend schnelle Wechsel in der Kleidung, namentlich der Frauenwelt, in den Mustern für Gewandung und Möbel, in der Dekoration des Geschirrs u. ist allerdings erst eine in ihrem Werte sehr zweifelhafte Errungenschaft der Neuzeit; aber nur die Schnelligkeit des Wechsels, eine Folge der in der letzten Zeit so überaus gestiegenen und erweiterten Industrie, ist neu, nicht die Sache selbst. Schon die Miniaturen des Mittelalters zeigen uns vornehmlich in den Trachten den Einfluß der Mode; der Wechsel von Schnitt und Form der Kleidung vollzieht sich zwar entsprechend den noch unzureichenden Verkehrsmitteln und dem beschwerlichen Betriebe des Handels sehr langsam, darum aber nicht minder sicher, nur mit dem Unterschiede gegen die spätere Zeit, daß sich der gegenseitige Einfluß verschiedner Länder noch nicht so zwingend geltend macht wie heute, und daß vielfach der Trachtenwechsel sich wesentlich innerhalb eines einzelnen größern Landes oder Volkes vollzieht, während heutzutage — dank